

# **Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I)**

## **4. Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 55 „Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ in Nottuln zur Errichtung eines Reisemobilstellplatzes**

**Auftraggeber:** Gemeinde Nottuln  
Fachbereich: Planen, Bauen, Umwelt  
Stiftsplatz 7  
48301 Nottuln

**Bearbeitung:** öKon GmbH  
Liboristr. 13  
48155 Münster

**26.02.2026**



**Auftraggeber:** Gemeinde Nottuln  
Fachbereich: Planen, Bauen, Umwelt  
Stiftsplatz 7  
48301 Nottuln

**Projektnummer:** 3131

**Bearbeitung:** Pia Frings (M. Sc. Landschaftsökologin)  
☎ 0251 13 30 28 - 15  
✉ frings@oekon.de

**Anschrift:** öKon – Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH  
Liboristraße 13  
48155 Münster  
☎ 0251 13 30 28 - 11 / 12  
✉ oekon@oekon.de  
💻 www.oekon.de

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                             |           |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1 Vorhaben und Zielsetzung.....</b>                                      | <b>5</b>  |
| <b>2 Rechtliche Grundlagen .....</b>                                        | <b>7</b>  |
| <b>3 Lage und Beschreibung des Vorhabens .....</b>                          | <b>8</b>  |
| <b>4 Wirkfaktoren der Planung.....</b>                                      | <b>9</b>  |
| 4.1 Baubedingte Faktoren .....                                              | 9         |
| 4.2 Anlagebedingte Faktoren .....                                           | 9         |
| 4.3 Betriebsbedingte Faktoren.....                                          | 9         |
| <b>5 Fachinformationen .....</b>                                            | <b>11</b> |
| 5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster .....                       | 11        |
| 5.2 Fundortkataster @LINFOS .....                                           | 11        |
| 5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 4010-3 (Nottuln) .....    | 11        |
| 5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme.....                                   | 13        |
| <b>6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen.....</b>               | <b>14</b> |
| 6.1 Vögel.....                                                              | 14        |
| 6.2 Fledermäuse .....                                                       | 15        |
| 6.3 Weitere planungsrelevante Arten .....                                   | 16        |
| <b>7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen .....</b>                 | <b>17</b> |
| 7.1 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02.) .....                 | 17        |
| 7.2 Erhalt lichtarmer Dunkelräume/ Angepasstes Beleuchtungsmanagement ..... | 17        |
| <b>8 Fachgutachterliche Empfehlungen.....</b>                               | <b>18</b> |
| <b>9 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags .....</b>                | <b>19</b> |
| <b>10 Literatur.....</b>                                                    | <b>20</b> |

**Abbildungsverzeichnis:**

|                                                                         |    |
|-------------------------------------------------------------------------|----|
| Abb. 1: Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 ..... | 5  |
| Abb. 2: Lageplan des Reisemobilstellplatzes.....                        | 6  |
| Abb. 3: Übersichtsplan der Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen .....      | 6  |
| Abb. 4: Lage des Vorhabens – Luftbildübersicht.....                     | 8  |
| Abb. 5: Blick auf die überplante Fläche mit Gehölzen.....               | 14 |

**Tabellenverzeichnis:**

|                                                                              |    |
|------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 4010-3 (Nottuln) ..... | 12 |
| Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde.....                     | 13 |
| Tab. 3: Verbotstatbestände für Vögel .....                                   | 15 |
| Tab. 4: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten .....                | 16 |
| Tab. 5: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten .....        | 16 |

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Nottuln plant die Errichtung eines Reisemobilstellplatzes auf dem Außengelände des Wellenfreibads in Nottuln mit einer Flächengröße von voraussichtlich 4.000 m<sup>2</sup> (Teilfläche aus Flur 69, Flurstück 411, Gemarkung Nottuln). Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Schul- Sport- und Erholungszentrum“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Der Änderungsbereich ist in Abb. 1 dargestellt.

Die Zuwegung ist über die östlich des Geltungsbereichs verlaufende St. Amand-Montrond-Straße geplant (s. Abb. 2), hierfür sind kleinflächige Gehölzentfernungen im Bereich des Walls erforderlich (s. Abb. 3). Der Wall zur Rudolph-Harbig-Straße bleibt zum Großteil bestehen, hier sind lediglich Rückschnittarbeiten entlang der nördlichen Kante für die Wohnmobilstellplätze erforderlich. Zudem werden 5 Einzelbäume überplant (s. Abb. 3). Zwischen dem Reisemobilstellplatz und dem Kinderbecken soll eine Lärmschutzwand errichtet werden.

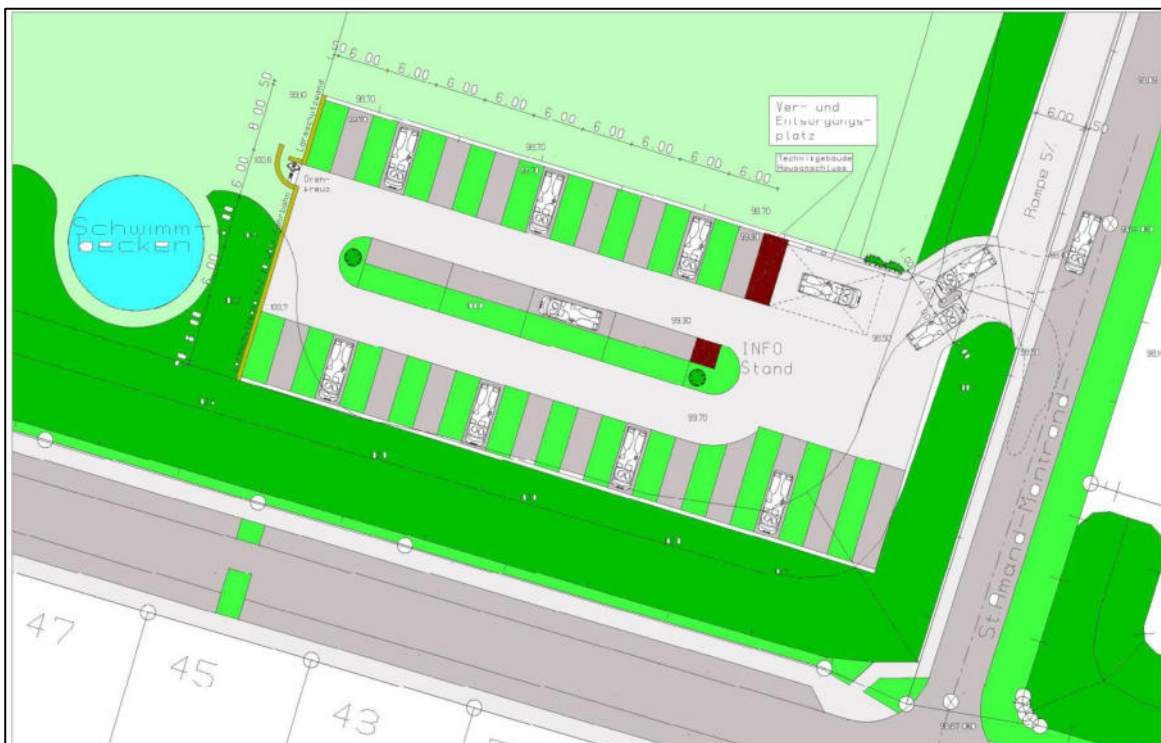
Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (27.11.2025) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).



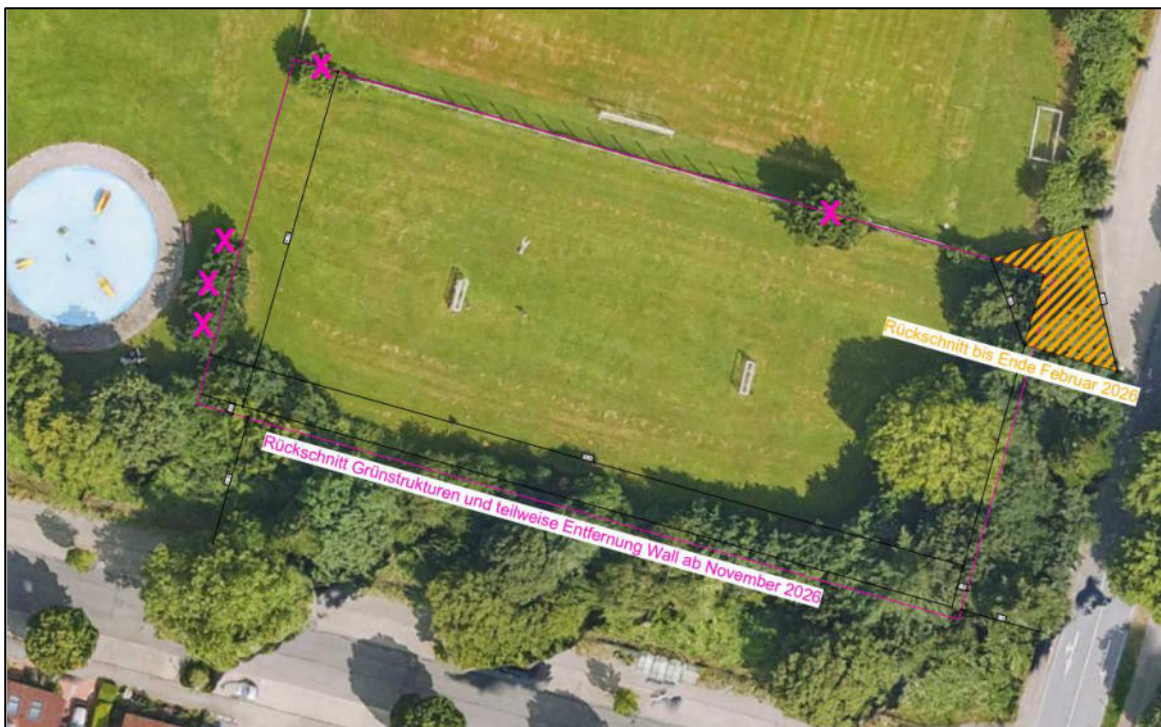
**Abb. 1: Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55**

© Kreis Coesfeld, zur Verfügung gestellt von der Gemeinde Nottuln (Karte genordet, unmaßstäblich)



**Abb. 2: Lageplan des Reisemobilstellplatzes**

© Gemeinde Nottuln 2026 (Karte genordet, unmaßstäblich)



**Abb. 3: Übersichtsplan der Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen**

© Gemeinde Nottuln 2026 (pinkes X = zu fällende Einzelbäume, pinke Linie = Bereich, innerhalb dessen alle Gehölzstrukturen zurückgeschnitten bzw. entfernt werden müssen, orangene Schraffur = Gehölzentfernung bis Ende Februar 2026)

## 2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*"Es ist verboten,*

*1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)*

*„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population<sup>1</sup> einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)*

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV NRW 2016, verändert):

### **Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

<sup>1</sup> Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

### 3 Lage und Beschreibung des Vorhabens

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 (= Plangebiet) befindet sich auf dem Außengelände des Wellenfreibads in Nottuln.

Nördlich und westlich des Plangebiets befinden sich mehrere Sportplätze (Fußballplatz, Sportplatz, Tennisplätze), das Freibad und ein größerer Schulkomplex der Steverschule samt Außenanlagen. Westlich benachbart befindet sich das Familienbildungszentrum mit Kindertagesstätte und Außenbereich sowie das Rupert-Neudeck-Gymnasium. Die verschiedenen Einrichtungen sind von Gehölzstrukturen entlang der Wege und Straßen geprägt. Die südliche Umgebung des Plangebiets ist hauptsächlich von Wohngebieten mit Einfamilienhäusern geprägt. Ca. 250 m in Richtung Nordosten liegt ein Friedhof. In 300 – 500 m Entfernung in Richtung Süden und Westen endet der Siedlungsbereich und es schließen sich landwirtschaftliche Flächen an (s. Abb. 4).

Der Geltungsbereich umfasst eine Trittrasenfläche mit zwei Fußballtoren und wird als Liegewiese / Spielfläche des Freibads genutzt. Randständig im Süden und Osten entlang der Rudolf-Harbig-Straße bzw. der St. Amand-Montrond-Straße ist die Fläche von einem Gehölzwall aus heimischen Laubbäumen und vereinzelt Nadelbäumen eingefasst. Der Gehölzwall ist Teil des Plangebiets und soll im Wesentlichen erhalten bleiben, hier sind lediglich Rückschnittarbeiten erforderlich. Nach Norden ist die Fläche durch einen hohen Zaun von dem dahinterliegenden Sportplatz getrennt, nach Westen setzt sich die Liegefläche des Wellenfreibads mit dem Kinderbecken fort (s. Abb. 3 & Abb. 4).



**Abb. 4: Lage des Vorhabens – Luftbildübersicht**

© Land NRW (2026) Datenlizenz Deutschland, DOP - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))  
(gestrichelte Linie = Geltungsbereich)

## 4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

### 4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kommt es zur Beseitigung von Gehölzen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) oder bei einer Nutzung durch Fledermäuse kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

**Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gehölz bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).**

### 4.2 Anlagebedingte Faktoren

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

**Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gehölz bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).**

Bestimmte Strukturen in der Landschaft können wichtige Wanderkorridore für einige besonders geschützte Arten darstellen. In der Regel sind diese Strukturen unzerschnittene Gehölzbestände oder Gewässer. Bei einer Zerschneidung dieser Korridore durch Überbauung oder einer Entwertung, z.B. durch eine nächtliche Beleuchtung können erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Arten nicht ausgeschlossen werden. So kann z.B. für eine Fledermausgemeinschaft ein essenzielles Nahrungshabitat nicht mehr erreichbar sein.

**Potenziell betroffene Artgruppen sind: Arten mit regelmäßigen Wanderrouten (hier: Fledermäuse).**

### 4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

**Potenziell betroffene Artgruppen sind: Störungsempfindliche Arten (Vögel und Fledermäuse).**

**Exkurs: Reaktion von Fledermäusen auf nächtliches Kunstlicht** (in Anlehnung an VOIGT et al. 2019)

Grundsätzlich reagieren alle europäischen Fledermausarten auf künstliches Licht. Sie haben sich an das Leben in der Nacht und somit an Dunkelheit bzw. schwaches Licht (z.B. Dämmerung, Mondlicht, Sternenlicht) angepasst, so ist z.B. ihr Sehsinn an schwache Lichtintensitäten adaptiert (z.B. SHEN et al. 2010). VOIGT & LEWANZIK (2011) fanden heraus, dass thermische und energetische Besonderheiten Fledermäuse in die nächtliche Nische drängen, da sie am Tag mehr Energie als in der Nacht verbrauchen und tagsüber potenziell durch die Sonneneinstrahlung überhitzen würden (nackte Flügel).

Zudem ist Dunkelheit für Fledermäuse in den meisten Situationen der wichtigste Schutz vor Fressfeinden. Schon geringe Lichtstärken beeinflussen die Flugaktivität von Fledermäusen, was sich sowohl auf Transferflüge als auch auf Jagdflüge auswirkt. Viele Fledermausarten schränken ihre Jagdaktivität und Transferflüge in Vollmondnächten ein, was als sogenannte Lunarphobie bezeichnet wird (SALDAÑA VÁZQUEZ & MUNGUÍA-ROSAS 2013). Auch nachtaktive Insekten, welche von Fledermäusen gejagt werden, reagieren auf künstliches Licht, indem sie von künstlicher Beleuchtung, wie z.B. Straßenlaternen, stark angezogen werden. Hierdurch kann eine Verlagerung der Jagdaktivität lichtopportuner Arten in die beleuchteten Bereiche und eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Arten in unbeleuchteten Bereichen entstehen (z.B. EISENBEISS & HASSEL 2000, LACOEUILHE et al. 2014, PERKIN, et al. 2014).

Während manche Fledermausarten nächtliches Kunstlicht meiden und als lichtscheu bzw. lichtsensibel gelten, reagieren andere Arten in bestimmten Situationen neutral oder opportunistisch auf künstliches Licht. Als lichtscheu gelten z.B. alle Arten der Gattung Mausohrfledermäuse (*Myotis*) und der Gattung Langohrfledermäuse (*Plecotus*), wohingegen z.B. Arten der Gattung Zwergfledermäuse (*Pipistrellus*) und der Gattung Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus*) als opportunistisch gegenüber künstlicher Beleuchtung eingestuft werden (VOIGT et al. 2019). Opportunistisch bedeutet hierbei, dass die Fledermaus in bestimmten Situationen, z. B. bei der Jagd, beleuchtete Standorte mit erhöhtem Insektenvorkommen aufsucht, da der Vorteil eines erhöhten Nahrungsangebotes das Risiko überwiegt, Fressfeinden zum Opfer zu fallen (SCHOEMANN 2016). Dies gilt zumindest für das Jagdverhalten. Hinsichtlich der Reaktion auf künstliches Licht beim Trinken und in Quartieren gelten alle europäischen Fledermäuse als lichtscheu (z.B. FUSZARA & FUSZARA 2011). Auch bei Transferflügen meiden einige Arten bzw. Gattungen, die ein opportunistisches Jagdverhalten aufweisen, hell beleuchtete Bereiche (z.B. HALE et al. 2015).

Künstliche nächtliche Beleuchtung (insbesondere reihige Beleuchtung) kann eine Barrierewirkung hervorrufen, indem Jagdlebensräume zerstückelt und Flugrouten begrenzt werden und somit auch Quartiere und Jagdgebiete entwertet werden (STONE et al. 2009, ROWSE et al. 2016, HALE et al. 2015).

## 5 Fachinformationen

### 5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im weiteren Umfeld des Vorhabens (Suchradius 300 m) sind weder Schutzgebiete, noch geschützte, noch schutzwürdige Biotope vorhanden (LANUK NRW 2025a). Biotopverbundflächen sind im entsprechenden Suchraum ebenfalls nicht ausgewiesen. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUK NRW hinzugezogen werden.

### 5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUK NRW 2025b).

Im @LINFOS sind keine Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Suchraums (ca. 300 m) angegeben. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem @LINFOS hinzugezogen werden.

### 5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 4010-3 (Nottuln)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK NRW) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Häufig lassen sich planungsrelevante Arten spezifischen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Mehl- und Rauchschnalze, Schleiereule, Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Fransenfledermaus
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Gartenrotschnalze, Steinkauz, Kleiner Abendsegler, Mausohr
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz, Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Teichhuhn, Nachtigall, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch
- **sporadische Nahrungsgäste:** Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke, Großer Abendsegler

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUK NRW 2026c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q 4010-3 (Nottuln). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 48 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt (s. Tab. 1).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer

Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUK NRW berücksichtigt.

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 4010-3 (Nottuln)**

| LN                | Deutscher Name            | Wissenschaftlicher Name          | Status        | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
|-------------------|---------------------------|----------------------------------|---------------|--------------------------------|
| <b>Säugetiere</b> |                           |                                  |               |                                |
| 1.                | Bechsteinfledermaus       | <i>Myotis bechsteinii</i>        | Art vorhanden | U↑                             |
| 2.                | Braunes Langohr           | <i>Plecotus auritus</i>          | Art vorhanden | G                              |
| 3.                | Breitflügelfledermaus     | <i>Eptesicus serotinus</i>       | Art vorhanden | U↓                             |
| 4.                | Fransfledermaus           | <i>Myotis nattereri</i>          | Art vorhanden | G                              |
| 5.                | Große Bartfledermaus      | <i>Myotis brandtii</i>           | Art vorhanden | U                              |
| 6.                | Großer Abendsegler        | <i>Nyctalus noctula</i>          | Art vorhanden | G                              |
| 7.                | Großes Mausohr            | <i>Myotis myotis</i>             | Art vorhanden | U                              |
| 8.                | Kleine Bartfledermaus     | <i>Myotis mystacinus</i>         | Art vorhanden | G                              |
| 9.                | Wasserschneckenfledermaus | <i>Myotis daubentonii</i>        | Art vorhanden | G                              |
| 10.               | Zwergfledermaus           | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Art vorhanden | G                              |
| <b>Vögel</b>      |                           |                                  |               |                                |
| 1.                | Baumfalke                 | <i>Falco subbuteo</i>            | Brutvorkommen | U                              |
| 2.                | Baumpieper                | <i>Anthus trivialis</i>          | Brutvorkommen | U↓                             |
| 3.                | Bluthänfling              | <i>Linaria cannabina</i>         | Brutvorkommen | U                              |
| 4.                | Eisvogel                  | <i>Alcedo atthis</i>             | Brutvorkommen | G                              |
| 5.                | Feldlerche                | <i>Alauda arvensis</i>           | Brutvorkommen | U↓                             |
| 6.                | Feldsperling              | <i>Passer montanus</i>           | Brutvorkommen | U                              |
| 7.                | Flussregenpfeifer         | <i>Charadrius dubius</i>         | Brutvorkommen | S                              |
| 8.                | Gartenrotschwanz          | <i>Phoenicurus phoenicurus</i>   | Brutvorkommen | U                              |
| 9.                | Girlitz                   | <i>Serinus serinus</i>           | Brutvorkommen | S                              |
| 10.               | Habicht                   | <i>Accipiter gentilis</i>        | Brutvorkommen | U                              |
| 11.               | Kiebitz                   | <i>Vanellus vanellus</i>         | Brutvorkommen | S                              |
| 12.               | Kleinspecht               | <i>Dryobates minor</i>           | Brutvorkommen | U                              |
| 13.               | Kuckuck                   | <i>Cuculus canorus</i>           | Brutvorkommen | U↓                             |
| 14.               | Mäusebussard              | <i>Buteo buteo</i>               | Brutvorkommen | G                              |
| 15.               | Mehlschwalbe              | <i>Delichon urbicum</i>          | Brutvorkommen | U                              |
| 16.               | Mittelspecht              | <i>Dendrocoptes medius</i>       | Brutvorkommen | G                              |
| 17.               | Nachtigall                | <i>Luscinia megarhynchos</i>     | Brutvorkommen | U                              |
| 18.               | Rauchschwalbe             | <i>Hirundo rustica</i>           | Brutvorkommen | U                              |
| 19.               | Rebhuhn                   | <i>Perdix perdix</i>             | Brutvorkommen | S                              |
| 20.               | Rohrweihe                 | <i>Circus aeruginosus</i>        | Brutvorkommen | U                              |
| 21.               | Rotmilan                  | <i>Milvus milvus</i>             | Brutvorkommen | S                              |
| 22.               | Schleiereule              | <i>Tyto alba</i>                 | Brutvorkommen | G                              |
| 23.               | Schwarzkehlchen           | <i>Saxicola rubicola</i>         | Brutvorkommen | G                              |
| 24.               | Schwarzspecht             | <i>Dryocopus martius</i>         | Brutvorkommen | G                              |
| 25.               | Sperber                   | <i>Accipiter nisus</i>           | Brutvorkommen | G                              |
| 26.               | Star                      | <i>Sturnus vulgaris</i>          | Brutvorkommen | U                              |
| 27.               | Steinkauz                 | <i>Athene noctua</i>             | Brutvorkommen | U                              |
| 28.               | Teichhuhn                 | <i>Gallinula chloropus</i>       | Brutvorkommen | G                              |
| 29.               | Teichrohrsänger           | <i>Acrocephalus scirpaceus</i>   | Brutvorkommen | G                              |
| 30.               | Turnfalke                 | <i>Falco tinnunculus</i>         | Brutvorkommen | G                              |
| 31.               | Uhu                       | <i>Bubo bubo</i>                 | Brutvorkommen | G                              |
| 32.               | Wachtel                   | <i>Coturnix coturnix</i>         | Brutvorkommen | U                              |
| 33.               | Waldkauz                  | <i>Strix aluco</i>               | Brutvorkommen | G                              |
| 34.               | Waldohreule               | <i>Asio otus</i>                 | Brutvorkommen | U                              |
| 35.               | Waldschnepfe              | <i>Scolopax rusticola</i>        | Brutvorkommen | U                              |
| 36.               | Weidenmeise               | <i>Poecile montanus</i>          | Brutvorkommen | U                              |
| 37.               | Wespenbussard             | <i>Pernis apivorus</i>           | Brutvorkommen | S                              |
| 38.               | Zwergtaucher              | <i>Tachybaptus ruficollis</i>    | Brutvorkommen | G                              |

Quelle: LANUK NRW2026c (verändert)

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt

ATL = atlantische Region

#### 5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 27.11.2025 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

**Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde**

| Nr. | Deutscher Name | Wissensch. Name         | RL NRW | Anmerkungen               |
|-----|----------------|-------------------------|--------|---------------------------|
| 1.  | Amsel          | <i>Turdus merula</i>    | *      | in randständigen Gehölzen |
| 2.  | Blaumeise      | <i>Parus caeruleus</i>  | *      | in randständigen Gehölzen |
| 3.  | Kohlmeise      | <i>Parus major</i>      | *      | in randständigen Gehölzen |
| 4.  | Ringeltaube    | <i>Columba palumbus</i> | *      | überfliegend              |

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt

RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (SUDMANN et al. 2021) und wandernder Vogelarten (SUDMANN et al. 2016) Nordrhein-Westfalens

Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erloschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = nicht gefährdet,

<sup>w</sup> = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)

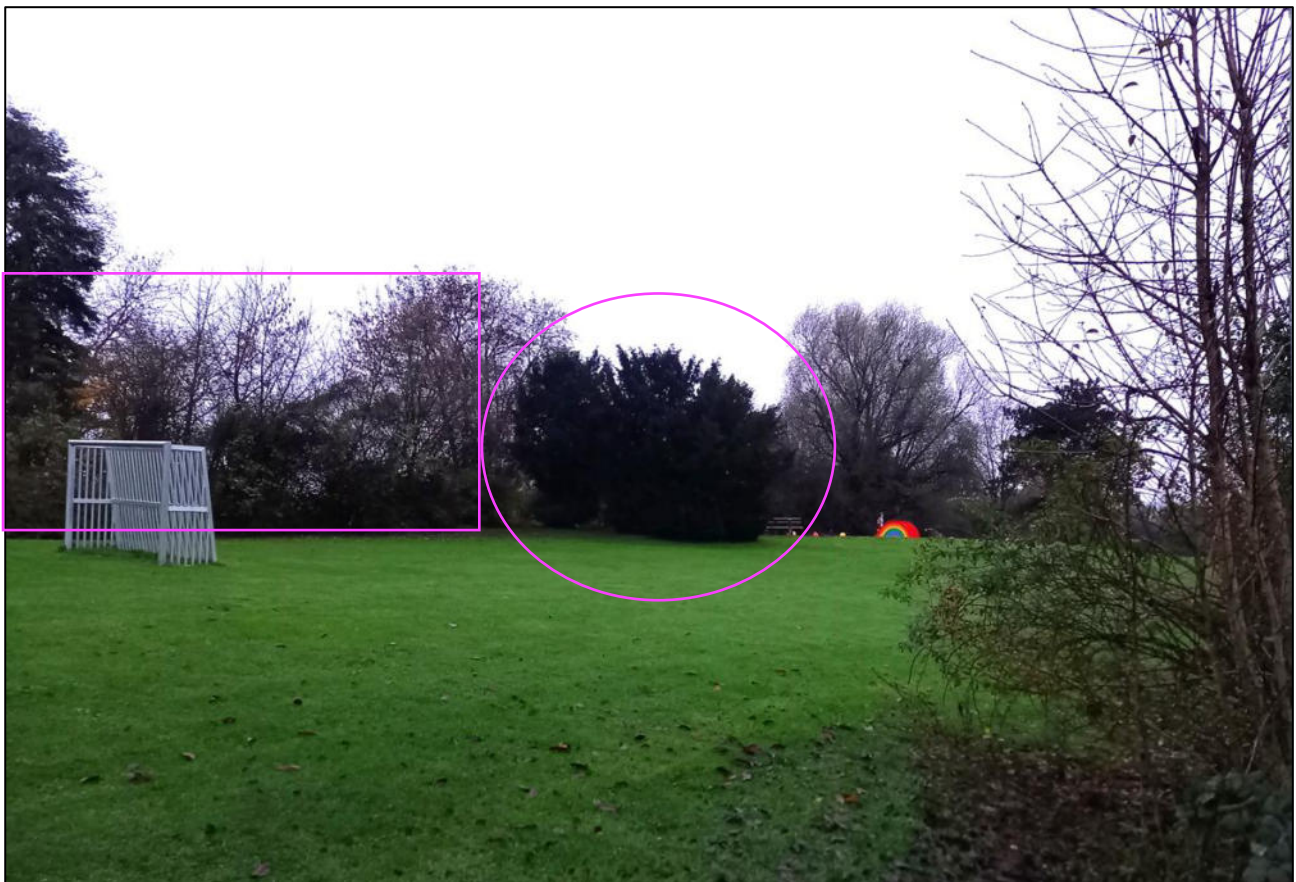
Bei der Zufallserfassung wurden jahreszeitlich bedingt nur 4 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist als planungsrelevante Art nach KIEL (2015) eingestuft.

## 6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

### 6.1 Vögel

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist die Rodung von 5 Einzelbäumen sowie der Rückschnitt von Gehölzen auf dem Wall erforderlich. Bei den Einzelbäumen handelt es sich um eine Gruppe aus drei mittelalten Eiben neben dem Wellenbecken sowie zwei jüngere Laubbäume, die am Zaun stocken (s. Abb. 5).

Bei den linearen Gehölzen auf dem Wall, die entlang der nördlichen Walkante zurückgeschnitten werden sollen, handelt es sich um junge bis mittelalte Laub- und Nadelbäume mit geringem bis mittlerem Baumholz. Auffällige Höhlungen, die von Steinkauz, Gartenrotschwanz oder Star genutzt werden können, sind in den überplanten Gehölzen nicht vorhanden.



**Abb. 5: Blick auf die überplante Fläche mit Gehölzen**

(Kreis = Rodung der drei Eiben, Viereck = Rückschnitt entlang der nördlichen Kante)

Die Gehölzstrukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind häufige und ungefährdete Brutvogelarten, wie z.B. Ringeltaube oder Amsel zu erwarten. In den Bäumen auf dem Gehölzwall wurden einige Nester von Singvögeln bzw. Ringeltauben gefunden. Es handelt sich hierbei um Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Da das Umfeld ausreichend Gehölzstrukturen bietet, kann diese Annahme im vorliegenden Fall auch getroffen werden. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Um eine Tötung von Vögeln inklusive ihrer Gelege zu vermeiden, sind in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) sowohl Gehölzfällungen als auch Rückschnittarbeiten nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Brutzeit der Vögel beachtet (15.3. bis 31.08.). Bei einer **Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit (zulässig 01.10. bis 28. / 29.02.)** kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (s. Kap. 7.1).

Eine Störung in umliegenden Gehölzen brütender Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die zu erwartenden innerörtlich vorkommenden störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.

Der überplante Trittrasen weist keine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auf. Vermutlich werden die Rasenfläche und die Gehölze als Nahrungshabitat von Amsel, Buchfink, Ringeltaube etc. genutzt, eine Funktion als essenzielles Nahrungshabitat ist jedoch auszuschließen.

**Tab. 3: Verbotstatbestände für Vögel**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b><br><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br>▪ Bauzeitenregelung „Gehölzfällung im Winter“ (zulässig 01.10. bis 28./29. 02.)<br><b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |  |
| <b>Störungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br>▪ keine<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br>▪ keine<br><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                |  |
| <b>Schädigungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br>▪ keine<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br>▪ keine<br><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                          |  |

## 6.2 Fledermäuse

Die überplanten Gehölzstrukturen weisen keine auffälligen Höhlungen, Astabbrüche oder Ausfaltungen auf, die von baumbewohnenden Fledermäusen als regelmäßiges Quartier genutzt werden können.

Allerdings können die Gehölze auf dem Wall entlang der Rudolf-Harbig-Straße und der St. Amand-Montrond-Straße als Leitlinie und Nahrungshabitat für Struktur gebunden fliegende Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus) dienen.

Die geplanten Rückschnittarbeiten umfassen nur die nördliche "innere" Kante des Gehölzwalls, sodass eine durchgehende lineare Gehölzstruktur als potenzielle Leitlinie und als Nahrungsraum erhalten bleibt.

Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd, bei Transferflügen und für ihre Quartiere lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Jagdräume und Leitlinien können somit durch Beleuchtung entwertet werden, wenn diese Bereiche zuvor unbeleuchtet waren. Es ist darauf zu achten, dass der **Gehölzwall nicht beleuchtet und als Dunkelraum erhalten wird**.

Die überplante Trittrasenfläche weist ebenfalls keine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auf. Vermutlich wird die Rasenfläche sporadisch als Nahrungshabitat von Zwergfledermäusen, Breitflügelfledermäusen etc. genutzt, eine Funktion als essenzielles Nahrungshabitat ist jedoch auszuschließen.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Fledermäuse

|                                                           |                                             |                                                                      |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>                     |                                             |                                                                      |
| <input type="checkbox"/>                                  | Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
|                                                           | ▪ keine                                     |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>     |                                             | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Störungsverbot</b>                                     |                                             |                                                                      |
| <input type="checkbox"/>                                  | Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
|                                                           | ▪ keine                                     |                                                                      |
| <input type="checkbox"/>                                  | CEF-Maßnahmen erforderlich:                 |                                                                      |
|                                                           | ▪ keine                                     |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>    |                                             | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Schädigungsverbot</b>                                  |                                             |                                                                      |
| <input checked="" type="checkbox"/>                       | Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
|                                                           | ▪ Erhalt des Gehölzwalls als Dunkelraum     |                                                                      |
| <input type="checkbox"/>                                  | CEF-Maßnahmen erforderlich:                 |                                                                      |
|                                                           | ▪ keine                                     |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> |                                             | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

### 6.3 Weitere planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Säugetiere und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten, wie z.B. Laubfrosch oder Zauneidechse.

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

|                                                           |                                             |                                                                      |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>                     |                                             |                                                                      |
| <input type="checkbox"/>                                  | Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
|                                                           | ▪ keine                                     |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>     |                                             | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Störungsverbot</b>                                     |                                             |                                                                      |
| <input type="checkbox"/>                                  | Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
|                                                           | ▪ keine                                     |                                                                      |
| <input type="checkbox"/>                                  | CEF-Maßnahmen erforderlich:                 |                                                                      |
|                                                           | ▪ keine                                     |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>    |                                             | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Schädigungsverbot</b>                                  |                                             |                                                                      |
| <input type="checkbox"/>                                  | Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
|                                                           | ▪ keine                                     |                                                                      |
| <input type="checkbox"/>                                  | CEF-Maßnahmen erforderlich:                 |                                                                      |
|                                                           | ▪ keine                                     |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> |                                             | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

## 7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

### 7.1 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02.)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

### 7.2 Erhalt lichtarmer Dunkelräume/ Angepasstes Beleuchtungsmanagement

Fledermäuse bevorzugen entlang ihrer Flugrouten sowie bei der Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Leitlinien können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Der Gehölzwall kann als Leitlinie und Nahrungsraum von Fledermäusen genutzt werden. Dieser ökologisch wertvolle Bereich ist dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als Dunkelraum zu erhalten. Eine Aufstellung von Laternen, Strahlern etc. unmittelbar an dem Wall sowie eine direkte Beleuchtung der Gehölze ist zu vermeiden.

#### Hinweise zur Außenbeleuchtung

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm) mit einer Farbtemperatur zwischen 2700 bis 3000 K (warmweiß)
- In sensiblen Bereichen max. 0,1 lux Beleuchtungsstärke (entspricht der Helligkeit einer Vollmondnacht)
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben (ULR 0%) und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlungen in Gehölzflächen zu nutzen.
- Die Nutzung heller Wegematerialien führt zu einer geringeren Beleuchtungserfordernis.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen (Gebäude, Mauern etc.) zu berücksichtigen. Eine intensive indirekte Beleuchtung der Grünflächen durch eine helle Rückstrahlung angestrahlter Objekte ist durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement / Auswahl von Standorten, Technik, Anordnung o.ä. zu vermeiden.

Weitere Informationen über eine fledermausfreundliche Beleuchtung können der weiterführenden Literatur (z.B. SCHROER 2019, VOIGT et al. 2019 & HELD et al. 2013) entnommen werden.

## 8 Fachgutachterliche Empfehlungen

Die folgende Maßnahme ist nicht artenschutzrechtlich erforderlich. Sie stellt eine fachgutachterlich vorgeschlagene sinnvolle Maßnahme zur Stützung der heimischen Fauna, insbesondere zur Förderung der Insektenvielfalt dar.

- **Gestaltung des Wohnmobilstellplatzes mit Gehölzen und Kräutern / Stauden:**

Aufgrund des derzeit akuten Rückgangs der Insektenvielfalt sollte der Reisemobilstellplatz mit heimischen und / oder insektenfreundlichen Pflanzen gestaltet werden.

Hierfür können beispielsweise **Einzelbäume / Sträucher aus heimischen Arten** (z.B. Obstbäume oder Sommerlinde, Winterlinde, Hainbuche, Faulbaum etc.) auf dem Wohnmobilstellplatz gepflanzt werden.

**Für die Lärmschutzwand** wird empfohlen, eine **bepflanzte Variante** zu wählen, eine Möglichkeit stellen z.B. **Pflanzen-Gabionen dar**, die ein- oder zweiseitig mit Stauden oder Kräutern bepflanzt werden können. Hierfür eignen sich z.B. Arten wie Echter Thymian, Arten aus der Gattung Sedum, Gräser oder Kletterpflanzen wie Wilder Wein / Waldrebe etc.

## 9 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass das 4. Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 55 „Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ in Nottuln zur Errichtung eines Reisemobilstellplatzes bei Beachtung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen:

- **Gehölzfällung im Winter (also nur vom 01.10. bis zum 28. / 29.02.)**
- **Erhalt lichtarmer Dunkelräume**

keine baulichen Eingriffe / baulichen Aktivitäten ermöglicht, bei denen es zu einem Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG kommt.

Die folgende Maßnahme ist nicht artenschutzrechtlich erforderlich. Sie stellt eine fachgutachterlich vorgeschlagene sinnvolle Maßnahme zur Stützung der heimischen Fauna, insbesondere zur Förderung der Insektenvielfalt dar:

- **Gestaltung des Wohnmobilstellplatzes mit Gehölzen und Kräutern / Stauden**

## 10 Literatur

- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf). Stand: 15.12.2015.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUK NRW (2025a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>, Internetabfrage zuletzt am 24.11.2025.
- LANUK NRW (2025b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, Internetabfrage zuletzt am 24.11.2025.
- LANUK NRW (2025c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>, Internetabfrage zuletzt am 24.11.2025.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, publiziert 2023, Charadrius 57: 75 - 130.
- VOIGT, C.C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H.J.G.A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOELSTRA, K. & ZAGMAJSTER, M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. First Edition. Bonn (UNEP/EUROBATS).

### Weiterführende Literatur Licht

- EISENBEIS, G. & HASSEL, F. (2000). Zur Anziehung nachtaktiver Insekten durch Straßenlaternen – eine Studie kommunaler Beleuchtungseinrichtungen in der Agrarlandschaft Rheinhessens. Natur und Landschaft, 4, 145-156.
- FUSZARA, M. & E. FUSZARA (2011): Response of emerging serotines to the illumination of their roost entrance. In XII European Bat Research Symposium, Vilnius, Lithuania (eds AM Hutson, PHC Lina), Lithuanian Society for Bat Conservation, Vilnius: 62

- HALE, J.D., A.J. FAIRBRASS, T.J. MATTHEWS, G. DAVIES & J.P. SADLER (2015): The ecological impact of city lighting scenarios: exploring gap crossing thresholds for urban bats. *Global Change Biology* 21: 2467-2478.
- HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. Bundesamt für Naturschutz, BfN – Skripten 336. 189 S., Bonn – Bad Godesberg.
- LACOEUILHE, A., MACHON, N., JULIEN, J. F., LE BOCQ, A., & KERBIRIOU, C. (2014): The influence of low intensities of light pollution on bat communities in a semi-natural context. *PloS one*, 9 (10): e103042.
- LAI (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Beschluss der LAI vom 13.09.2012. Stand 08.10.12.
- KUIJPER, D.P.J., J. SCHUT, D. VAN DULLEMEN, H. TOORMAN, N. GOOSSENS, J. OUWEHAND & H.J.G.A. LIMPENS (2008): Experimental evidence of light disturbance along the commuting routes of pond bats (*Myotis dasycneme*). *Lutra* 51: 37-49.
- PERKIN, E.K., F. HÖLKER & K. TOCKNER (2014): The effects of artificial lighting on adult aquatic and terrestrial insects. *Freshwater Biology* 59: 368-377.
- ROWSE, E.G., LEWANZIK, D., STONE, E.L., HARRIS, S. & JONES, G. (2016): Dark Matters: The Effects of Artificial Lighting on Bats. – In: Voigt, C.C. & Kingston, T. (eds): *Bats in the Anthropocene: Conservation of Bats in a Changing World*. – pp. 187–213, Cham (Springer International Publishing).
- SALDAÑA-VÁZQUEZ, R.A. & M.A. MUNGUÍA-ROSAS (2013): Lunar phobia in bats and its ecological correlates: A meta-analysis. *Mammalian Biology – Zeitschrift für Säugetierkunde* 78(3): 216-219.
- SCHOEMANN, M. C. (2016). Light pollution at stadiums favors urban exploiter bats. *Animal Conservation*, 19(2), 120-130. <https://doi.org/10.1111/acv.12220>
- SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M. & HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. – BfN-Skripten 543, Bonn - Bad Godesberg.  
<http://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>
- SHEN, Y.-Y., J. LIU, D.M. IRWIN & Y-P. ZHANG (2010): Parallel and convergent evolution of the Dim-Light Vision Gene RH1 in bats (Order: Chiroptera). *PLoS ONE* 5: e8838.
- STONE, E.L., G. JONES & S. HARRIS (2009): Street Lighting Disturbs Commuting Bats. *Current Biology* 19: 1123-1127
- VOIGT, C.C. & D. LEWANZIK (2011): Trapped in the darkness of the night: thermal and energetic constraints of daylight flight in bats. *Proceedings of the Royal Society of London B*, 278 (1716): 2311-7
- VOIGT, C.C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H.J.G.A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOELSTRA, K. & ZAGMAJSTER, M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. First Edition. Bonn (UNEP/EUROBATS).

**Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung**

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von der Unterzeichnerin neutral und nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(P. Frings)

M.Sc. Landschaftsökologin